

23. Mai 2008

Stellungnahme der Kinderschutz-Zentren zum Änderungsvorschlag BMFSFJ / BMJ zum § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Referentenentwurf sieht folgende Änderungen vor:

(1) (...) 2Dabei **hat es** die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen einzubeziehen **und sich einen unmittelbaren Eindruck von diesem und seiner persönlicher Umgebung zu verschaffen**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (...)

(1a) Erhält das Jugendamt

1. Hinweise auf eine mögliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen oder

2. Mitteilungen über die nicht erfolgte Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung trotz wiederholter Aufforderung durch die zuständige Behörde,

so prüft es, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

(2) (...) Entsprechende Vereinbarungen sind mit Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach anderen Büchern oder im Rahmen des Gesundheitswesens für Kinder oder Jugendliche erbringen, sowie mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung anzustreben.

Änderung des § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Mit Sorge haben die Kinderschutz-Zentren die geplanten Veränderungen im § 8a des SGB VIII zur Kenntnis genommen. Insbesondere die Verpflichtung, sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind zu verschaffen, geht an der differenzierten Fachlichkeit, die die Jugendhilfe für ein angemessenes Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung entwickelt hat, vorbei und zwingt sie zu unfachlichem Handeln.

**Bundesarbeitsgemeinschaft
der Kinderschutz-Zentren e.V.**

Bonner Str. 145

50968 Köln

Telefon (02 21) 5 69 75-3

Telefax (02 21) 5 69 75-50

E-Mail:

die@kinderschutz-zentren.org

Internet:

www.kinderschutz-zentren.org

www.YoungAvenue.de

www.kinderschutzforum.org

Bundesgeschäftsführer:

Arthur Kröhnert

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft GmbH Köln

Konto-Nr 7 086 700, BLZ 370 205 00

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft GmbH Köln

Konto-Nr 7 086 701, BLZ 370 205 00

Gemeinnützigkeit anerkannt

beim Finanzamt Köln Süd

Mitglied im:

Der Paritätische Wohlfahrtsverband -
Gesamtverband e.V.

Im Einzelnen möchten wir dazu wie folgt Stellung nehmen:

1. Hausbesuch

Soweit eine Pflicht zur Verschaffung eines unmittelbaren Eindrucks von dem Kind/dem Jugendlichen und seinem Umfeld normiert wird, ist dies als das Regelverfahren festgelegt worden, von dem nur in Ausnahmefällen, nämlich wenn dadurch der Schutz des Kindes/Jugendlichen gefährdet wird, abzuweichen ist. Dies bedeutet für die Fachkräfte der Jugendhilfe, dass sie sich *in der Regel* einen unmittelbaren Eindruck verschaffen *müssen* und nur *ausnahmsweise* davon absehen *dürfen bzw. müssen*. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis dürfte zur Folge haben, dass bei Zweifeln darüber, ob die Verschaffung des unmittelbaren Eindrucks den Schutz gefährdet, die Fachkräfte sich im Zweifel für den Hausbesuch entscheiden. Den Ergebnissen des Hausbesuchs wird durch diese Hervorhebung in § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII im Vergleich mit anderen Maßnahmen der Gefährdungseinschätzung einerseits ein besonderes Gewicht hinsichtlich der Gefährdungsabschätzung eingeräumt, darüber hinaus schwingt in dieser Formulierung auch mit, dass der Hausbesuch besser als andere Maßnahmen zur Einschätzung der Gefährdungslage geeignet ist.

Diese beabsichtigte Verpflichtung des Jugendamtes, sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind/Jugendlichen und seiner häuslichen Umgebung zu verschaffen, ist bei bestimmten Indikationen fachlich nicht angemessen und dem Kinderschutz abträglich. Zwar kann ein Hausbesuch in einer akuten Gefährdungseinschätzung sinnvoll und notwendig sein, eine verpflichtende Regelung wird jedoch der komplexen Vielfalt möglicher Gefährdungen nicht gerecht. Vielmehr bedarf es einer sorgfältigen Abwägung des geeigneten Vorgehens im Einzelfall.

Einige Fallbeispiele mögen das verdeutlichen.

Fall 1: Die 5-jährige Jule berichtet in ihrem Kindergarten von heftigen Schlägen zu Hause, von Streit zwischen Mutter und Stiefvater und erklärt, dass sie nicht nach Hause will. Die Fachkraft des Jugendamtes bringt Jule nach einem Gespräch mit Mutter und Stiefvater in der Kindertagesstätte in einer Bereitschaftspflege unter.

Fall 2: Der 14-jährige Thomas ist nach einem Streit zu Hause weggelaufen und wendet sich an das Krisentelefon eines Kinderschutz-Zentrums. Der Kollege begleitet Thomas zum Jugendamt. Es wird deutlich, dass es erhebliche Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung gibt und Thomas nicht nach Hause will. Das Jugendamt nimmt, nach einem Gespräch mit den Eltern, Thomas in Obhut.

In diesen beiden typischen Fällen passt ein Hausbesuch nicht in das Ablaufszenarium der Klärung der Gefährdung. Grund ist nicht, dass der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird, sondern der sinnvolle Verfahrensablauf. Thomas und Jule wieder in die häusliche Umgebung zu bringen, um sie dort in Augenschein zu nehmen, ist offensichtlich unnötig. Ein Hausbesuch zur Abschätzung der Gefährdung auch nicht erforderlich.

Fall 3: Im Rahmen eines Fallteams eines Berliner Sozialraums stellt ein Familienhelfer einen Fall vor, bei dem es erhebliche Anhaltspunkte für die Gefährdung des 8-jährigen Patrick gibt. Der Familienhelfer berichtet, dass er auf dem Weg ist, mit der Familie über seine Sorgen um das Kind ins Gespräch zu kommen. Dem zum Fallteam gehörenden Mitarbeiter des Jugendamtes ist die Familie bekannt. Aufgrund der gewichtigen Anhaltspunkte macht er einen Hausbesuch. Die Familie bricht die Familienhilfe ab.

Wenn nicht im Rahmen einer Dringlichkeitseinschätzung Anhaltspunkte für eine akute Gefährdung vorliegen, die die sofortige Herausnahme Patricks erforderlich machen, ist in diesem Fall zu überlegen, wie und wann das Jugendamt in den Arbeitsprozess des Familienhelfers mit der Familie einbezogen werden kann. Der bereits hergestellte Kontakt zur Familie hat in diesem Falle Vorrang für den Schutz von Patrick.

Fall 4: Eine 13-jährige Jugendliche berichtet im Jugendamt von sexuellen Übergriffen durch den Stiefvater. Sie möchte zunächst nicht, dass Mutter und Stiefvater erfahren, dass sie vom Missbrauch erzählt hat und ist sehr auf der Suche, wie es mit ihr und ihrer Familie weitergehen soll.

An dieser Stelle muss die Kollegin im Jugendamt entscheiden, ob sie mit der Unsicherheit der Jugendlichen mitgeht und sie in ihrem Entscheidungsprozess begleitet, oder ob sie die Jugendliche in Obhut nimmt.

In beiden Fällen hilft das Verschaffen eines Eindrucks in der häuslichen Umgebung nicht weiter. Im ersten Fall könnte der Hausbesuch den wirksamen Schutz der Jugendlichen gefährden (hier wäre das Absehen vom Hausbesuch durch die Einschränkung im Entwurf gedeckt).

Fall 5: Die Mitarbeiterin einer Beratungsstelle ist im fragilen Kontakt mit einer psychisch kranken Mutter, die merkt, dass im Kontakt zwischen ihr und dem Baby etwas nicht in Ordnung ist. Oft erlebt sie das Kind als feindselig und verspürt dann heftige aggressive Impulse. Die Kollegin merkt, dass die Feindseligkeit der Mutter für das Baby eine Gefahr für eine gesunde Entwicklung darstellt und dass darüber hinaus nicht auszuschließen ist, dass die Gefühle der Mutter zu einem aggressiven Durchbruch führen können. Über ihre Sorge kann sie mit der Mutter sprechen, die auch vorsichtig über eine mögliche Trennung nachdenken kann. Die Mutter ist sehr misstrauisch gegenüber ihrer Umgebung, verarbeitet ihre Erfahrungen mit Nachbarn und Helfern oft, indem sie sich abschottet und zurückzieht.

Die Mitarbeiterin teilt ihre Sorge dem Jugendamt mit, in der Absicht, schon einmal vorsichtig Perspektiven für eine Trennung zu sondieren.

Das Jugendamt sieht eine Kindeswohlgefährdung, macht einen Hausbesuch, die Mutter fühlt sich hintergangen und bricht alle Hilfekontakte ab. Der Hausbesuch ergibt keine substantiellen Hinweise auf eine Gefährdung. Durch den Abbruch der Hilfebeziehung ist die weitere Klärung der Gefährdung des Säuglings durch die psychische Erkrankung der Mutter in der Beratungsstelle nicht mehr möglich.

Fall 6: Frau G. erlebt ihre 5-jährige Tochter D. als Monster. Sie ist enttäuscht und verbittert; überdies kommt es zu drakonischen Strafen. D. zeigt eine Vielzahl von Symptomen, die den Konflikt mit der Mutter verstärken (Einnässen und Einkoten, die Mutter zwingt sie, die Wäsche von Hand auszuwaschen und anschließend in die Waschmaschine zu stopfen etc.). D. bestiehlt die Mutter und hat dadurch ihren Anspruch auf Taschengeld für die nächsten Monate verspielt und für 6 Wochen Stubenarrest. Wegen der Symptome der Tochter sucht die Mutter eine Beratungsstelle auf. In der Beratung beginnt die Mutter, vorsichtig über ihre Geschichte mit der Tochter zu sprechen und kann langsam den Blick von der „Monstertochter“ auf die problematische Mutter-Kind-Beziehung lenken. Nach einer Meldung der Kindertagesstätte macht das Jugendamt, obwohl es von der Kita über den Kontakt der Mutter zur Beratungsstelle weiß, einen unangemeldeten Hausbesuch und konfrontiert die Mutter mit den „Vorwürfen“ aus der Kita. Die Mutter streitet alles ab und bricht die Beratung ab.

Fazit:

1. **Ein Hausbesuch ist nur bei bestimmten Gefährdungsfällen ein angemessenes Mittel**, um eine genauere Einschätzung der Gefährdung zu be-

kommen. Der Referentenentwurf geht offensichtlich von Fällen aus, wo am Zustand des Kindes oder an dem Zustand der Wohnung unmittelbare Gefährdungen ablesbar sind (z.B. Verletzungen, Gesundheitsschädigungen, Unterversorgungen an Essen und Trinken, Verwahrlosung der Wohnung, schimmeliges Essen etc.) Diese Anhaltspunkte decken jedoch nur ein kleines Spektrum möglicher Gefährdungslagen ab. Bei emotionaler und kognitiver Vernachlässigung, bei psychischer Misshandlung und bei sexuellem Missbrauch sind Hausbesuche oft zur Klärung der Gefährdung nicht hilfreich.

2. Bei Kindeswohlgefährdung geht es immer um zwei Dinge gleichzeitig: Gefährdungen abzuklären und in Kontakt mit den Eltern und den Kindern/Jugendlichen zu kommen, um mit ihnen über die Gefährdung zu sprechen und sie für eine Hilfe und für Veränderung zu gewinnen. Welche der beiden Seiten im Vordergrund steht, muss im Einzelfall überlegt werden. Insbesondere wenn zum Schutz des Kindes die Herstellung eines guten Kontaktes Priorität hat, ist der Hausbesuch oft eine Handlung, die diesen Kontakt empfindlich stört.
3. Viele Kindeswohlgefährdungen werden durch Menschen bekannt, die selbst in einem (oft zerbrechlichen) Hilfskontakt zu den Eltern und/oder Kindern sind. In diesen Fällen muss überprüft werden, ob der geeignete Zugang zur Familie über diese Helfer(innen) sinnvoll ist oder ob eine andere Kontaktaufnahme (z.B. ein Hausbesuch) notwendig ist.

Schon jetzt ist – bedingt durch den öffentlichen Druck und durch die wenig präzisen Empfehlungen des Deutschen Städtetages im Umgang mit einer Meldung – eine Tendenz in den Jugendämtern festzustellen, statt einer sorgfältigen fallbezogenen Abwägung über den geeigneten Weg zum Schutz des Kindes bei vermuteter Kindeswohlgefährdung aus Gründen eigener Absicherung den Weg des Hausbesuches zu gehen. Obige Fälle sind keineswegs Einzelfälle. Die Einschränkung im Gesetzentwurf, „soweit der wirksame Schutz hierdurch nicht in Frage gestellt wird“, ist zu ungenau, wie obige Fälle belegen. Zudem werden unter dem Druck, nichts falsch zu machen, die Fachkräfte im Zweifel einen Hausbesuch machen.

Insbesondere wenn sie diesen dann bei verschlossener Tür durch die Polizei erzwingen müssen, ist eine Einbeziehung der Eltern und des Kindes in die Gefährdungsabschätzung und ein erfolgreiches Anbieten von Hilfen nur schwer realisierbar. Viele Gefährdungen (s. obige Beispiele) sind aber nur in einem offenen Kontakt mit den Eltern genauer eingrenzbar.

In vielen Fällen ist ein Hausbesuch im Verlauf einer Kinderschutzkrise nicht durchführbar, vor allem dann, wenn eine Gefährdung des Kindes in einer Kindertagesstätte, in einer Schule oder einer anderen Einrichtung deutlich wird und eine Rückkehr des Kindes in die häusliche Umgebung nicht mehr verantwortbar ist. Hierbei geht es nicht um die In-Frage-Stellung des wirksamen Schutzes des Kindes, sondern darum, dass der Hausbesuch gar keine realistische Option ist.

Eine detaillierte gesetzliche Regelung der Arbeitsweise des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung führt in die Irre und wird der Vielzahl möglicher Fälle und dem Stand der fachlichen Diskussion in den Jugendämtern nicht gerecht.

Problematisch an der geplanten Erweiterung des § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ist auch, dass der Schutzauftrag der freien Träger der Jugendhilfe gemäß Absatz 2 in entsprechender Weise zu gewährleisten ist. Dies bedeutet, dass eigentlich auch die Fachkräfte freier Träger sich in der Regel einen unmittelbaren Eindruck zur Gefährdungseinschätzung verschaffen müssen. Dieses würde jedoch jenseits aller fachlichen Bedenken deren Arbeitsauftrag und deren Befugnisse erheblich überschreiten.

2. Kommentar zum Absatz 1a

- **Reihenfolge der Absätze**

Gesetztechnisch müsste der neu eingefügt Absatz 1a) eigentlich der neue Absatz 1) sein. Während der Absatz 1a) die Aufgabe im Falle von Anhaltspunkten für eine *mögliche Gefährdung* vorschreibt – nämlich die Prüfung, ob es sich um gewichtige Anhaltspunkte handelt – setzt der derzeitige Absatz 1) *gewichtige Anhaltspunkte* bereits voraus. Die Prüfung, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, ist also eine logisch/zeitlich vorgelagerte und sollte im Gesetz auch dergestalt zum Ausdruck kommen.

- **Absatz 1a n. F.**

Die in **Nr. 1** enthaltene Regelung ist rein deklaratorischer Natur und daher entbehrlich. Auch ohne diese Ergänzung des § 8a SGB VIII ist es eine Aufgabe der Jugendhilfe zu prüfen, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, wenn Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung eingehen. Dies gehört zu den originären Aufgaben der Jugendhilfe, ergibt sich aus dem Schutzauftrag der Jugendhilfe und wird gegenwärtig auch ohne ausdrücklich gesetzliche Regelung entsprechend gehandhabt. Die Regelung birgt die Gefahr in sich, dass eine (noch größere) Unsicherheit darüber entsteht, wann „Hinweise für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls“ und wann „gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ vorliegen. Im Zusammenhang mit der in Nr. 1 enthaltenen Regelung ist **Nr. 2** dahingehend auszulegen, dass die Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen (trotz wiederholter behördlicher Aufforderung) immer als ein Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu behandeln ist, der zur weitergehenden Prüfung (gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung?) verpflichtet.

Die Unterscheidung zwischen „Hinweise auf eine mögliche Gefährdung“ und „gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung“ in einem Stufenverfahren soll offenbar ein Dilemma lösen: Ist die Mitteilung über die nicht erfolgte Teilnahme an einer U-Untersuchung ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung (mit allen Verpflichtungen und Berechtigungen, die sich für das Jugendamt daraus ergeben) oder nur ein möglicher Anhaltspunkt, der dazu berechtigt (und ermutigt), eine Familie freundlich einzuladen?

Falls das Jugendamt bei einer solchen Mitteilung Kontakt zur Familie hat und mehr über deren Gefährdungspotentiale weiß, kann es (und wird es auch ohne Gesetzesänderung) die vorgeschlagene Prüfung machen, ob alles zusammengekommen nun gewichtige Anhaltspunkte sind. Jedoch entsteht bei neuen Meldungen ein logisch nicht lösbares Problem: Eine Prüfung, ob die Meldung auf gewichtige Anhaltspunkte verweist, ist nicht möglich.

Bisherige Erfahrungen mit Familien, deren Kinder nicht zur Vorsorgeuntersuchungen gingen, begründen nicht, dass daraus allein gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung abzuleiten sind (s. DIJuF-Rechtsgutachten, in: Das Jugendamt 3/ 2008, 137 ff.).

Ein Gesetz sollte den Jugendämtern eine gewisse Rechtssicherheit geben. Die vorgeschlagene Formulierung ist in der Frage, welche Rechte und Pflichten für ein Jugendamt entstehen, wenn eine Meldung über die Nicht-Teilnahme an einer Vorsorgeuntersuchung eingeht, wenig hilfreich. Zur Entlastung der Jugendämter wäre es hilfreich, wenn der Gesetzentwurf deutlich macht, dass die Nicht-Teilnahme an einer Vorsorgeuntersuchung die Jugendämter (oder das Gesundheitswesen) lediglich zu einer weiteren freundlichen Einladung oder einen von den Eltern freiwillig akzeptierten Hausbesuch berechtigt (und möglicherweise verpflichtet).

In einer Anhörung durch das Familien- und Justizministerium waren sich alle eingeladenen Expert(inn)en einig, dass die Teilnahme an der Vorsorgeuntersuchung ein wenig geeignetes Screening-Verfahren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist (und überdies durch den bürokratischen Aufwand unverhältnismäßig teuer).

In vielen Bundesländern (so im Saarland, in Rheinland-Pfalz, in Brandenburg) sind die Gesundheitsbehörden und nicht das Jugendamt zuständig, Kontakt mit einer Familie aufzunehmen, wenn sie Vorsorgeuntersuchungen versäumt. Dies macht auch Sinn, da es um das Versäumnis einer Gesundheitsuntersuchung geht. Erst wenn es durch den Kontakt zur Familie gewichtige Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gibt, wird die Kooperation mit dem Jugendamt gesucht. Das Vorgehen macht deutlich, dass es um die Verbindlichkeit der Vorsorge geht, also die Sorge um die gesundheitliche Entwicklung des Kindes. Nicht die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung steht im Vordergrund.

Dadurch wird vermieden,

- dass die Nicht-Teilnahme an einer Vorsorgeuntersuchung ausschließlich unter Gefährdungsgesichtspunkten vom Hilfesystem wahrgenommen wird.
- dass für die Familien die Vorsorgeuntersuchung mit einer stigmatisierenden Kontrolle assoziiert wird, die möglicherweise entgegen besten Absichten die Teilnahme an der Untersuchung erschwert und die Distanz zum untersuchenden Arzt erhöht. Dies könnte den Aufbau einer Vertrauensbeziehung zum Arzt behindern und dazu führen, dass Schwierigkeiten und Probleme in der Familie verheimlicht werden.

3. Kommentar zur Erweiterung des § 8a, Abs. 2

„Entsprechende Vereinbarungen sind mit Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens anzustreben“.

Die in Absatz 2 als Satz 3 eingefügte Erweiterung der Norm ist nicht verständlich. Es ist unklar, worauf sich der Begriff „entsprechende Vereinbarungen“ bezieht. Ist damit die Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 (gleiche Wahrnehmung des Schutzauftrages und Hinzuziehung einer Fachkraft) oder die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 (Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen und ggf. Information des Jugendamtes) oder beides gemeint? Darüber hinaus bleibt unklar, was „Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens“ sind. Bezieht sich dieser Begriff nur auf öffentliche Einrichtungen und Dienste oder auch auf niedergelassene Ärzte, nicht-öffentliche Krankenhäuser, etc.? Für öffentliche Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens kann durch eine derartige Erweiterung des § 8a SGB VIII und auch durch entsprechende „Vereinbarungen“ nicht die Befugnis zu einer entsprechenden Tätigkeit (insbesondere der Datenübermittlung) geschaffen werden. Beim § 8a SGB VIII handelt es sich um eine bloße *Aufgabennorm*, die sich an die Kinder- und Jugendhilfe wendet, für eine Tätigkeit der Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens bedarf es aber einer entsprechenden (öffentlich-rechtlichen) *Aufgaben-* und *Befugnisnorm* für das Gesundheitswesen.

Der § 8a stellt hohe fachliche Anforderungen an die Fachkräfte der Jugendhilfe. Insbesondere die Anforderung einer Gefährdungseinschätzung und des Kontaktes zu den Eltern im Konflikt um das Kindeswohl (um mit ihnen über die Gefährdung zu sprechen und um „auf Hilfen hinzuwirken“) erfordert fundiertes sozialpädagogisches Wissen und Handeln. Aus gutem Grund hat der Gesetzgeber ihnen daher eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Seite gestellt, die sie bei der Gefährdungsabschätzung und beim Elterngespräch beratend unterstützt. Fachkräfte des Gesundheitswesens haben (in der Regel) keine sozialpädagogischen Kenntnisse über Kindeswohlgefährdung, über das Funktionieren der Jugendhilfe, über mögliche Hilfen und darüber, wie man sie auf den

Weg bringt. Insofern ist es zweifelhaft, dass ein den Anforderungen des § 8a entsprechender Schutzauftrag sinnvoll ist. Zudem müsste hier zwischen verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens unterschieden werden.

Die unkomplizierte Implementierung eines Schutzauftrages entsprechend dem § 8a ins Gesundheitswesen ist überdies aus gesetzessystematischer Sicht nicht möglich, weil die Arbeitsaufträge, die Vorschriften über den Datenschutz, kurz das gesetzliche Umfeld des SGB VIII hier nicht zutrifft.

Das Gesundheitswesen (und natürlich auch die Schulen) in den Kinderschutz einzubeziehen, ist sinnvoll. Aber das kann nur in gezielten Vereinbarungen entsprechend der jeweiligen Aufgabe und gesetzlichen Grundlage geschehen und wird z.B. für eine Fachkraft eines Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes oder für einen Kinderarzt/eine Kinderärztin ganz unterschiedlich aussehen. Insofern kann nur gemeint sein, dass die Jugendämter aufgefordert sind, kommunale Netzwerke zum Kinderschutz aufzubauen und darin passgenaue Vereinbarungen abzuschließen. Der Aufbau von Kinderschutznetzwerken findet ja in der Praxis bereits vielfältig statt. Eine fachliche Qualifizierung und angemessene Ausstattung dieser Netzwerke bleibt eine Herausforderung für die Zukunft.

Eine Aufgabe der Jugendhilfe könnte es hierbei sein, den Fachkräften des Gesundheitswesens und der Schulen in Fragen der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkräfte zur Seite zu stellen, die diese bei der Einschätzung der Gefährdung und bei dem weiteren Vorgehen beraten.

Schlussbemerkung

Die Qualifizierung der Jugendhilfe und die fachliche Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a ist in vollem Gange. Selten hat eine (kleine) Gesetzesänderung so umfangreiche Fachdiskussionen und einen solchen Schub an Fort- und Weiterbildungsnachfragen in Gang gesetzt. Dieser Prozess des Aufbruchs ist keinesfalls abgeschlossen, seine Wirksamkeit für den Kinderschutz kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Für eine Diskussion über Lücken und Schwierigkeiten des Gesetzes ist es noch verfrüht.

Die Novellierung des § 8a würde diese produktive Aufbruchsbewegung mit Sicherheit irritieren, frisch erarbeitete Handlungsvereinbarungen wieder in Frage stellen. Der vorliegende Entwurf geht bei der Frage des verpflichtenden Hausbesuches hinter entwickelte fachliche Standards der Jugendhilfe zurück, verknüpft auf problematische Weise das Versäumnis einer Vorsorgeuntersuchung mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung und ist an vielen Punkten juristisch unklar.

Die Verpflichtung zum Hausbesuch als Regelverfahren kann im Einzelfall statt zur Klärung zur Erhöhung einer Kindeswohlgefährdung beitragen.

Georg Kohaupt, Vorstand Die Kinderschutz-Zentren